

TRAKTANDUM 11

REGLEMENT

ZUTEILUNG DER VON DER LANDESKIRCHE AUS DEM KANTONSBEITRAG FINANZIERTEN STELLEN

ZWEITE LESUNG

Das Landeskirchenparlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern (Parlament) beschliesst, gestützt auf Artikel 22, Abs.1, lit. e der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 30. Juni 2019 und Art. 40 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) vom 21. März 2018 das folgende

REGLEMENT

ÜBER DIE ZUTEILUNG DER VON DER LANDESKIRCHE AUS DEM KANTONSBEITRAG FINANZIERTEN STELLEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt

- a) den Zweck
- b) die Finanzierung der zugeteilten Stellen
- c) die Stellenzuteilung
- d) die Anstellungsbedingungen
- e) den Übergang von den heutigen zu den künftigen Bestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 2

- ¹ Dieses Reglement basiert auf dem Landeskirchengesetz vom 1.1.2020 (LKG), insbesondere den folgenden Artikeln:
 - Art. 16 Abs. 1+2
 - Art. 17
 - Art. 29 – 31
 - Art. 40
- ² Es ersetzt die bisher gültige kantonale Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten römisch-katholischen Pfarrstellen (RPZV).

Zielsetzung und Zweck

Art. 3

Die Zuteilung der vom Kanton finanzierten Seelsorgestellen soll die seelsorgerliche Versorgung der Katholikinnen und Katholiken im Kanton Bern sicherstellen.

2. Finanzierung – Beiträge des Kantons Bern

Finanzierung

Art. 4 Beiträge des Kantons Bern

Bemerkungen

Der Kanton unterstützt die Landeskirche gemäss Art. 29 bis 31 LKG mit zwei Arten von Beiträgen:

- a) einem Sockelbeitrag von CHF 8'000'000 pro Jahr gemäss Art. 20 und 30 LKG (erste Säule).
Dieser muss für die Entlohnung von Seelsorgenden verwendet werden, welche die Anstellungsvoraussetzungen des Kantons Bern erfüllen.
- b) einem Beitrag für die Erbringung gesamtgesellschaftlicher Leistungen gemäss Art. 31 LKG (zweite Säule).
Dieser wird vom Kanton Bern alle 6 Jahre neu festgelegt. Als Berechnungsbasis dient unter anderem die Berichterstattung über die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Pastoralräume, Kirchgemeinden und der Landeskirche.

Art. 5 Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen (zweite Säule)

¹ Neue Formulierung

Der Beitrag des Kantons für gesamtgesellschaftliche Leistungen wird eingesetzt für Stellen, die kantonale pastorale Aufgaben erfüllen und bei der Landeskirche angesiedelt sind sowie dem gesamtgesellschaftlichen Interesse dienen.

Dieser Absatz wurde neu resp. präzisiert formuliert. Finanzierung aus der zweiten Säule von Stellen für kantonale pastorale Aufgaben

- ² Weiter wird der Beitrag für Stellen in den Pastoralräumen eingesetzt. Dazu gehören sowohl Seelsorgestellten wie andere Stellen, die Aufgaben im Sinne von gesamtgesellschaftlichem Interesse gemäss Liste Art. 31 LKG erfüllen.

3. Stellenzuteilung

Stellenzuteilung **Art. 6**

- ¹ Die Stellenzuteilung erfolgt per 1.1.2026.
- ² Die Stellen werden in zwei Gruppen zugeteilt:
 - a) Stellen aus dem Sockelbeitrag. Diese sind ausschliesslich für die Anstellung von Seelsorgenden zu verwenden.
 - b) Stellen aus dem Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen.

Zuteilungskriterien **Art. 7**

- ¹ Basis für die Zuteilung bilden die Beiträge des Kantons, gemäss Zuteilungsbeschluss des Regierungsrates vom ...
- ² Die Zuteilung der Stellen erfolgt pro Pastoralraum.
- ³ Die Zuteilung der von der Landeskirche finanzierten Stellen erfolgt linear gemäss dem Total der Mitgliederzahlen der im entsprechenden Pastoralraum zusammengefassten Kirchgemeinden per 31.12.2024.
- ⁴ Die Leitungen der Pastoralräume entscheiden gemeinsam mit den Behörden der Kirchgemeinden über die interne Zuteilung der Stellen und über die Stellenprofile.

- 5 Stellenprozent für die Leitungsfunktionen sind gemäss Kirchenrecht angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die priesterlichen Aufgaben.
- 6 **Neue Formulierung**
Können sich die Pastoralraumleitung und die Kirchgemeindebehörden nicht über den Einsatz der zugesprochenen Stellen im Pastoralraum einigen, sind die für den betroffenen Pastoralraum zuständige Person des Bischofsvikariats und der/die Verantwortliche Personal der Landeskirche beizuziehen. Auf Wunsch der beiden Parteien kann zusätzlich ein:e externe Mediator:in beigezogen werden.
- 7 **Neue Formulierung:**
Sollten sich die beiden Parteien nicht einigen können, liegt die Entscheidkompetenz für die Stellenzuteilung bei den Kirchgemeinden als Anstellungsbehörde (Art. 10).

Grundsätzlich braucht Mediation das Einverständnis beider Seiten und kann nicht einfach angeordnet werden.

Mit der neuen Formulierung wird in einem ersten Schritt eine Einigung ohne Mediator:in angestrebt, auf Vernunft basierend. Die Mediation soll eine weitere «Eskalationsstufe» für die beiden Parteien ermöglichen und ihnen soll noch bewusster werden, dass ihr Problem nicht intern gelöst werden kann.

Damit wird klarer ausgedrückt, wann die Kirchgemeinde entscheiden kann.

Grundsätzlich (gemäss Gemeindegesetz) sind die Kirchgemeinderäte verantwortlich für die Anstellungen = Anstellungsbehörde. Daraus leitet sich Abs. 7 ab.

Zusätzliche Begründung des Landeskirchenrates nach der 1. Lesung: Die beiden angepassten Absätze 6 und 7 basieren auf der rechtlichen Verantwortung und Stellung der Kirchgemeinderäte. Dies im Gegensatz zur Pastoral, die gegenüber den staatskirchlichen Strukturen keine rechtliche Stellung hat, wo aber Zusammenarbeit wichtig ist.

Aufgrund der Diskussionen und Protokolle der Regionalversammlungen stellt der Landeskirchenrat fest, dass diese beiden Absätze bei den Parlamentariern ein Unbehagen auslösen. Jedoch hat noch niemand eine Alternative, eingebracht. Der einzige Vorschlag, den der Rat gehört hat, war den Entscheid durch den Landeskirchenrat fällen zu lassen.

Stellen für die Aufgaben der Landeskirche

Art. 8

- 1 Stellen für die kantonalen pastoralen Aufgaben werden aus dem Beitrag des Kantons für gesamtgesellschaftliche Leistungen zugeteilt.
- 2 Berücksichtigt werden Aufgaben, welche die Fachstellen und Missionen der Landeskirche im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie im Interesse von und zur Unterstützung der Pastoralräume erbringen und die vom Landeskirchenparlament geschaffen resp. bewilligt wurden.
- 3 **Angepasste Liste**
Es sind dies:
 - a) Eine Leitungsperson des Bischofsvikariats
 - b) Leitung der Portugiesischsprachigen Mission
 - c) Leitung der Kroatischen Mission
 - d) Leitung Fachstelle Religionspädagogik
 - e) Leitung Fachstelle Spezialseelsorge und Diakonie
 - f) ~~Behindertenseelsorge~~
 - g) Stellen für die institutionelle ökumenisch ausgerichtete Heimseelsorge gemäss dem Konzept vom August 2024. Der Umfang beträgt bei Beteiligung aller Pastoralräume 3.3 Vollzeitstellen.

Der Rat hat sich dazu entschieden, dass neben den zwei kantonal ausgerichteten Missionen auch die Verantwortlichen der beiden Fachstellen, die kantonale pastorale Aufgaben zugunsten der Pastoralräume übernehmen, über die Kantonsbeiträge finanziert werden sollen.

Nicht mehr eingeplant ist die Stelle für die Behindertenseelsorge, die bisher nicht besetzt werden konnte.

Neu auf die Liste aufgenommen wurden die 3.3. Stellen für die institutionelle Heimseelsorge. Das Parlament muss an seiner Sitzung vom 23.11.2024 dazu noch einen abschliessenden Entscheid fällen.

Anstellungsbehörden

Art. 9

- 1 Anstellungsbehörden für diejenigen Stellen, die den Pastoralräumen zugeordnet sind, sind die Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbände.
- 2 Anstellungsbehörde für die der Landeskirche zugewiesenen Stellen ist die Landeskirche.

4. Anstellungsbedingungen

Anstellungsbedingungen

Art. 10 Anstellung von Seelsorgenden

- ¹ Die Stellen aus dem Sockelbeitrag und für Seelsorgende eingesetzte Stellen aus dem Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen können einzig von Personen besetzt werden, welche die Anstellungsvoraussetzungen des Kantons Bern gemäss Art. 17 LKG erfüllen.
- ² Es sind dies:
 - a) Masterabschluss oder Äquivalent gemäss Prüfungsverordnung des Kantons Bern (Art. 17 LKG)
 - b) Gültige Missio canonica des Bischofs von Basel (Art. 17 LKG)
 - c) Zustimmung der kantonalen Prüfungskommission (Art. 14 LKG)
 - d) Detaillierter Stellenbeschrieb

Art. 11 Anstellungen auf Stellen aus dem Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen

- ¹ Stellen aus dem Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen können besetzt werden durch
 - a) Seelsorgende, gemäss Art. 6 Abs. 2
 - b) Personen mit Aufgaben im gesamtgesellschaftlichen Interesse gemäss Art. 31 LKG. Diese Personen nehmen keine kultischen Aufgaben wahr.
 - c) Für Stellen gemäss lit. b) ist der Abteilung Personal der Landeskirche vor dem Anstellungsentscheid der Kirchgemeinde ein detaillierter Stellenbeschrieb vorzulegen und das Einverständnis der Landeskirche einzuholen.

Anstellungsprozess
und Personaladmi-
nistration

Art. 12

- 1 Es gelten die Regelungen des Personalreglements und der Personalverordnung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern.
- 2 Die Administration aller durch die Landeskirche aus Geldern des Kantons finanzierten Stellen liegt in der Verantwortung der Landeskirche.

5. Übergangsregelungen

Neuzuteilung und
Verfügung der
Neuzuteilung

Art. 13

- 1 Die neue Stellenzuteilung wird vom Generalsekretariat nach rechtskräftiger Verfügung der künftigen Beiträge des Kantons Bern berechnet.
- 2 Massgebend sind dabei die Zuteilungskriterien gemäss Art. 8.
- 3 Die Neuberechnung wird den Pastoralräumen und Kirchgemeinden resp. Kirchgemeindeverbänden anschliessend durch den Landeskirchenrat per Verfügung mitgeteilt.

Beschwerdeinstanz

Art. 14 Beschwerdeinstanz

Gegen die Verfügung des Landeskirchenrates zur Neuzuteilung kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde geführt werden.

Übergangsfrist für
die Umsetzung der
neuen Stellenzutei-
lung

Art. 15

Im Falle von Differenzen in der Stellenzuteilung zwischen der Zuteilung per Mai 2015 und der Zuteilung per 1.1.2026 gilt eine Übergangsfrist für die Umsetzung der

Antwort Landeskirchenrat: die aufgeführte Regelung entspricht der heute noch gültigen Verordnung des Kantons und wurde bei der letzten Neuzuteilung ebenso angewendet.

notwendigen Veränderungen bis 31.12.2027.
Während dieser Periode werden die per 1.1.2026 besetzten Stellen bis zu einem allfälligen Stellenwechsel in vollem Umfang weiter finanziert.

Vorgehen bei Stellenabbau

Art. 16

- 1 Ein allfälliger Stellenabbau erfolgt bei einer bestehenden Vakanz sofort, ansonsten bei einem Stellenwechsel oder per 31.12.2027.
- 2 Es gelten die Kündigungsmodalitäten gemäss Personalreglement der Römisch-katholischen Landeskirche.

Inkrafttreten

Art. 17

- 1 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- 2 Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Das vorliegende Reglement wurde vom Parlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern am ... genehmigt.

Für das Landeskirchenparlament

Michel Conus
Parlamentspräsident

Regula Furrer Giezendanner
Generalsekretärin